

Öffentlichkeitsarbeit und Persönlichkeitsrechte - Wie weit darf die Staatsanwaltschaft gehen?

- Streitgespräch mit RA Dr. Christian Schertz -

Jour fixe der Justizpressekonferenz
im Bundesverfassungsgericht
am 8. Juni 2010

A) Vorbemerkung

Wegen ihrer in den letzten Jahren zunehmend offensiven Medienarbeit stehen die Staatsanwaltschaften in jüngster Zeit in der Kritik. Ihnen wird vorgeworfen, prominente Beschuldigte unnötig an den Pranger zu stellen. So zitiert heute die Stuttgarter Zeitung den Medienanwalt von Jörg Kachelmann mit der Formulierung, die Staatsanwaltschaft habe mit „*blindem Jagdeifer, schlampiger Ermittlungsarbeit, unseriösen Verfahrenstricksereien und skandalöser Schwatzsucht*“ den Ruf des Moderators zerstört.

Um meine grundsätzlich positive Einstellung zu einer intensiveren Öffentlichkeitsarbeit der Justiz im Allgemeinen und der Staatsanwaltschaften im Besonderen verständlich zu machen, möchte ich die drei Erlebnisse schildern, die mich geprägt haben:

- Viele von uns haben noch vor Augen, wie **Jean-Paul Sartre** Ende 1974 medienwirksam das Gefängnis in Stammheim besuchte und anschließend erklärte, die RAF-Gefangen würden dort durch Isolation gefoltert. Dem wurde seinerzeit von staatlicher Seite nicht widersprochen. Als ich acht Monate später als Haftrichter im Stammheim anfang, habe ich mitbekommen, dass Sartre nicht die Haftzellen, sondern nur eine Besucherzelle gesehen hatte und die RAF-Häftlingen - wie der Sicherheitsbeauftragte Bubeck später schrieb - nicht unter Isolationsfolter litten, sondern

unvorstellbare Privilegien genossen. Diese Information hätte man sich schon damals gewünscht.

- Aufgrund von Berichten über den ersten **Prozess gegen das frühere RAF-Mitglied Peter-Jürgen Boock** haben mir gute Bekannte 1983 fast die Freundschaft aufgekündigt. Grund dafür war aus meiner Sicht, dass es uns Sitzungsvertretern der Bundesanwaltschaft damals untersagt war, mit Medienvertretern in Kontakt zu treten, wodurch die Informationshoheit den Verteidigern überlassen wurde. Dabei entstand – auch durch Berichte des legendären Gerichtsreporters Gerhard Mauz - der Eindruck, wir Staatsanwälte seien nicht objektiv und hätten mit Schaum vor dem Mund nur eine möglichst hohe Bestrafung des Angeklagten im Sinn.

- 1983 habe ich mir als Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft im **Prozess wegen der Brandanschläge von Mölln** erlaubt, mit den Journalisten zu reden und sogar Interviews zu geben, nicht zuletzt weil einer der Verteidiger - Rechtsanwalt Rolf Bossi - seinerzeit bereits das exerzierte, was man heute unter den Begriff „Litigation-PR“ (auch „prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit“ genannt) subsumieren könnte. Interessant für mich war, dass die Medienvertreter gemerkt haben, dass wir es mit dem staatsanwaltlichen Objektivitätsgebot ernst meinen. So hat Gerhard Mauz plötzlich formuliert: *„Pfleger ist ein exzellenter Mann, er fördert ein Verfahren, auch im Sinne des Gerichts und sogar der Verteidigung!“*

B) Aus diesen Erlebnissen habe ich hauptsächlich gelernt, dass wir als Justiz unsere Position und unsere Arbeit besser vermitteln müssen. Im Strafverfahren ist es die Aufgabe der Staatsanwälte, die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit nicht allein der Verteidigung zu überlassen. Dies sind wir den Medien und der Öffentlichkeit im Sinne einer möglichst optimalen Information schuldig. Dies sind wir aber auch dem Ruf der Justiz schuldig.

Natürlich ist nicht zu leugnen, dass Staatsanwälte auf diesem glatten Parkett Gefahr laufen, über das Ziel hinaus zu schießen. Deshalb versuchen wir, unseren Kolleginnen und Kollegen - wie gestern bei einer Fortbildungsveranstaltung - zu vermitteln, was sie den Medien gegenüber sagen müssen und dürfen und was nicht.

Damit bin ich beim Thema: „Wie weit darf die Staatsanwaltschaft bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit gehen?“

C) Vom Grundsatz her bin ich für eine betont **offensive Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaften**, der aber Grenzen gesetzt sind, vor allem:

- durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und
- die Unschuldsvermutung, aber auch
- durch Gesetze und Vorschriften.

Ich möchte an dieser Stelle nur eine Regelung zitieren, die m.E. alles Wesentliche enthält. In Ergänzung zu § 4 Abs. LPresseG, der die Behörden grundsätzlich zu Auskünften verpflichtet, heißt es in Nr. 23 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren:

... Die Unterrichtung (der Medien) darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können.“

Es ist evident, dass bei der so verstandenen staatsanwaltlichen Medienarbeit ein beachtliches Spannungsfeld besteht: einerseits sollen wir dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem verfassungsrechtlich ge-

geschützten Auskunftsanspruch der Medien gerecht werden, andererseits sollen wir dem Betroffenen Beeinträchtigungen ersparen.

Diesen Spagat - nämlich die widerstreitenden Interessen und Pflichten in eine praktische Konkordanz zu bringen und eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen - möchte ich an einigen Beispielen verdeutlichen, die weitgehend Verfahren außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs betreffen, weshalb ich mit Kritik vorsichtig sein werde und in erster Linie Wesentlichkeiten für künftige Fälle herausarbeiten möchte. Aus meiner Sicht geht es dabei vornehmlich nicht um die Frage, ob, sondern wie und welche Informationen herausgegeben werden.

Diese Verfahren betreffen vor allem Prominente, die wegen des Medieninteresses dem zusätzlichen Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt sind und bei denen in besonderem Maß die Gefahr der öffentlichen Vorverurteilung besteht. Bei ihnen ist eine Rufschädigung häufig schlimmer als die justizielle Bestrafung; nicht von ungefähr sprechen manche sogar von sozialer Exekution. Wir kennen ja alle die Formulierung „semper aliquid haeret!“ (es bleibt immer etwa hängen!). Die Auswirkungen einer solchen Vorverurteilung zeigt etwa der Fall des **Fernsehmoderators Andreas Türck**, dem vorgeworfen worden war, eine Frau zum Oralverkehr gezwungen zu haben; er wurde später zwar freigesprochen, seine TV-Karriere ist aber bis heute ganz wesentlich beeinträchtigt. Die Staatsanwaltschaft muss sich also immer bewusst sein, welche Sprengkraft eine Presseinformation haben kann, zumal sie von der Rechtsprechung als „privilegierte Quelle“ eingestuft wird, bei deren Auskünften vermutet werden darf, dass sie richtig sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich auch bewusst sein, dass der Hinweis auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens automatisch eine gewisse Vorverurteilung zur Folge hat, weil beim durchschnittlichen Adressaten - leider - eher eine Schuld- als eine Unschuldsvermutung gilt.

Meine persönliche Einstellung zu einer möglichst offensiven Medienarbeit der Staatsanwaltschaften wird vor allem durch folgende **drei Eingrenzungselemente** bestimmt:

- Keine Vorverurteilung! D.h., dass wir uns – auch aus Respekt gegenüber den Gerichten – immer der Vorläufigkeit unseres Ermittlungsverfahrens bewusst sein müssen.
- Kein „Vorführen“! D.h., dass wir darauf hinwirken müssen, dass der Betroffene durch unser Vorgehen - etwa unter dem Aspekt der Prangerwirkung - keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt wird.
- Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung! D.h., dass wir bei unseren Verlautbarungen keinen Zweifel daran lassen dürfen, dass der Betroffene noch nicht verurteilt ist. Wir müssen deshalb bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, dass es bei unseren Mitteilungen allein um die Bewertung einer momentanen Verdachtslage und nicht um feststehende Tatsachen handelt.

1) Zu den Themen „Vorverurteilung“ und „Unschuldsvermutung“ gehört meines Erachtens das **Verfahren gegen Ex-Abgeordneten Jörg Tauss**, dem unerlaubter Besitz von Kinderpornos zur Last gelegt wird. Ein früherer Senatsvorsitzender des BGH hat mir vor wenigen Tagen geschrieben:

„Lieber Herr Pflieger, ... Früher waren Gericht und StA unterrepräsentiert; die Anwälte konnten mit der und über die Presse schalten und walten, wie sie wollten. Das hat sich gottlob inzwischen geändert ... Das richtige Maß zwischen Pressefreiheit, Informationspflicht, Amtsverschwiegenheit, Unschuldsvermutung ist nach meinem Eindruck (aber) noch nicht entstanden. Der Fall Tauss ist ein herausragendes Beispiel. Jeden zweiten Tag lieferte der Pressesprecher der StA neue belastende Indizien frei Haus.“

Auch meine frühere Kollegin Dr. Hügel hat in ihrer damaligen Funktion als Generalstaatsanwältin die vorzeitige Bekanntgabe der Anklage als „voreilig und nicht sehr geschickt“ bezeichnet. Als Außenstehender möchte ich mir zum Fall Tauss zwei generelle Anmerkungen erlauben:

- Zum einen hatte ich den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft jeweils nur auf Angriffe und Darstellungen des Beschuldigten reagiert hat. Insofern meine ich, dass man einer Anklagebehörde grundsätzlich das Recht einräumen muss, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu wehren. Allerdings sollten wir Staatsanwälte dabei nicht zu dünnhäutig sein und auf jede falsche Darstellung der Verteidigung reagieren. Allerdings bin ich aufgrund meiner eigenen Erfahrungen der Auffassung, dass eine Staatsanwaltschaft sich wehren kann, ja wehren muss, wenn in den Medienberichten der falsche Eindruck einer wild gewordenen Anklagebehörde zu entstehen droht.
- Zum anderen sollten wir uns vor einem „Medienwettbewerb“ mit der Verteidigung hüten, der zu einer Vorwegnahme der Hauptverhandlung und zu einer Vorverurteilung führen kann, wenn man Beweise und Indizien vorab veröffentlicht. Details der Ermittlungen gehören nicht in die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft.

2) Unter dem Aspekt „**Vorführen eines Betroffenen**“ möchte ich auf das Ermittlungsverfahren gegen den früheren Postchef **Klaus Zumwinkel**, zu sprechen kommen, dem Steuerhinterziehung vorgeworfen wurde. Wir alle haben noch die Fernsehbilder im Kopf, als Zumwinkel in Begleitung der sachbearbeitenden Staatsanwältin sein Wohnhaus verließ und man den Eindruck hatte, dass er nicht nur abgeführt, sondern geradezu vorgeführt wurde. Solche zusätzlichen Belastungen müssen die Ermittlungsbehörden vermeiden, wenn sie ohne nachteilige Folgen für das Strafverfahren unterbunden werden können. Nach Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft Hamm hatten die Medien aber von der bevorstehenden Durchsuchungsaktion im Hause Zumwinkel „Wind bekommen“, und zwar nicht durch gezielte Hinweise von Seiten der Justiz. Dementsprechend standen die Ermittlungsbehörden letztlich vor der Alternative, entweder auf die Exekutivmaßnahme ganz zu verzichten oder - wie geschehen - aktiv zu werden. Hierzu drei persönliche Bemerkungen:

- Ich meine, dass es richtig ist, in solchen Fällen nicht auf eine Durchsuchung zu verzichten. Zusätzliche Belastungen für den Betroffenen haben in diesem Fall die Medien zu verantworten.
- Es ist überaus bedauerlich, dass es in solchen Verfahren immer wieder zu sog. **Durchstechereien** kommt, bei denen mit dem Verfahren befasste Personen unter Verletzung ihres Dienstgeheimnisses Informationen Preis geben. Leider können wir solche Täter und ihre Gehilfen auf Seiten der Medien nur in wenigen Fällen überführen. Ich fände es gleichwohl überaus bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließen würde, diesen Teil des „investigativen Journalismus“ von der Strafverfolgung frei zu stellen.
- Gleichwohl meine ich, dass man überlegen muss, ob man in Fällen wie Zumwinkel den beschriebenen Vorführeffekt nicht vermeiden kann - etwa indem man durch Absprachen dafür sorgt, dass der Beschuldigte das Haus allein mit seinem Verteidiger verlassen kann. Wir müssen also - trotz aller Stresssituation bei solchen Exekutivmaßnahmen - auch darauf achten, dass die Medien keine Chance zu einer Fehlinterpretation erhalten.

3) Das Stichwort „Vorführeffekt“ passt m.E. auch zum Verfahren gegen den **Wettermoderator Jörg Kachelmann**.

a) Auch hier haben wir die Fernsehbilder vor Augen, wie Kachelmann nach einem Gerichtstermin vor den wartenden Medienvertretern abgeführt wurde und er die Gelegenheit dazu nutzte, darauf hinzuweisen, dass er unschuldig sei. Der anschließenden Berichterstattung habe ich entnommen, dass diese Art des Abtransports zwischen allen Verfahrensbeteiligten so abgesprochen gewesen sei. Das genügt mir persönlich nicht. Ich bin der Ansicht, dass Richter wie Staatsanwälte den Vorverurteilungscharakter eines solchen Vorführens dem Betroffenen - notfalls gegen seinen eigenen Willen - ersparen müssen.

b) Der Fall Kachelmann zeigt ein weiteres Problemfeld auf, das in meinen Augen vor allem auch im Verfahren gegen **Nadja Benaissa** – der No-Angels-Sängerin, deren HIV-Erkrankung publik gemacht wurde – offenbar geworden ist, nämlich die Frage, ab welcher Prominenz Beschuldigte an den Pranger der öffentlichen Medienberichterstattung gestellt werden dürfen und wann die Nennung ihres Namens unterbleiben darf bzw. muss. Tatsächlich hat die zuständige Staatsanwaltschaft zunächst versucht, den Namen des Beschuldigten Kachelmann nicht zu offenbaren; auch die ARD hat seinen Namen nicht genannt. Im Fall Naja Benaissa haben Hans Leyendecker und Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung deren Namensnennung beharrlich verweigert.

Das Stichwort dazu lautet: **Person der Zeitgeschichte**. Früher wurde zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte oder Prominenten und „Semi-Prominenten“ unterschieden. Heute kommt es auf den Einzelfall an, wobei als Faustformel gilt: je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden. Allerdings gilt auch für diese Personen die Schutzzone der unantastbaren Intimsphäre. Hätte deshalb zumindest der Hinweis auf die HIV-Erkrankung der Sängerin unterbleiben müssen? Hätte dann die abstrakte Meldung über die gefährliche Körperverletzung überhaupt noch Sinn gemacht?

Ich meine, dass die Medien auf dem Weg sind, praktisch jede Person, die in der Öffentlichkeit auffällt, zu einer „Person der Zeitgeschichte“ hochzustilisieren. Ich fände es begrüßenswert, wenn wir in dieser Entwicklung innehalten und verstärkt dazu übergehen würden, Namen von Beschuldigten nicht mehr preiszugeben.

c) Noch eine letzte Anmerkung zu den **Medienberichten** im Fall Kachelmann in den letzten beiden Tagen, ohne dass ich spekulieren möchte, wer diese Lawine losgetreten hat, die zu einem 8-seitigen Artikel im Spiegel und in manchen Tageszeitungen zu einer halbseitigen Meldung geführt hat: Meine Sorge ist groß, dass eine solche „Verdachtsberichterstattung“

mit der Preisgabe einzelner Ermittlungs- und Gutachterergebnisse nicht nur den Persönlichkeitsschaden beim Beschuldigten und seinem vermeintlichen Opfer intensiviert, sondern auch unseren Strafprozess aushöhlt. Die Idee unserer StPO war es, in einer geordneten und von Emotionen weitgehend freien Hauptverhandlung unvoreingenommen zu einer Entscheidung über Schuld und Strafe zu kommen. Heute hat man leider den Eindruck, dass vor allem von Rechtsanwälten der Prozess auch über die Medien geführt wird. Zurecht hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass die Unschuldsvermutung dazu dient, den Beschuldigten vor Nachteilen zu schützen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatlicher Prozess vorausgegangen ist. Die Stigmatisierung durch ein „Verdachtsberichterstattung“ ist häufig aber nicht mehr gut zu machen, auch nicht durch einen „Freispruch ersten Grades“.

D) Ein kurzes Fazit:

Ich meine, dass wir Staatsanwälte – ja die gesamte Justiz – an dem eingeschlagenen Weg festhalten sollten, eine offensivere Öffentlichkeitsarbeit als in der Vergangenheit zu betreiben, um dem Informationsanspruch der Allgemeinheit und der Medien gerecht zu werden, aber auch um unsere eigene Arbeit sachgerecht darzustellen. Wir müssen aber permanent darauf bedacht sein, dass unsere Strafprozesse nicht präjudiziert und die Persönlichkeitsbelange der Beschuldigten nicht verletzt werden. Ich meine, dass eine solche Vorgehensweise bereits durch das staatsanwaltlich Objektivitätspostulat geboten ist. Einen Maulkorb, den wir Staatsanwälte früher ab und zu tragen mussten, sollten wir uns aber weder selbst verordnen noch uns von anderen verpassen lassen.